

Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.



Frau
Dr. Birgit Reinemund
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kastanienallee 18
14052 Berlin
Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

7. Dezember 2012
H.D./Nö

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts (Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz)“ – Drucksache 17/11316 –

E-Mail **birgit.reinemund@bundestag.de**
 finanzausschuss@bundestag.de

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wird danken für die Einladung zur öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 10. Dezember 2012, an der wir gerne teilnehmen.

In der Anlage übersenden wir unsere Ausführungen zum Gesetzentwurf.
Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.

Erich Nöll
Geschäftsführer



Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e. V.

Stellungnahme

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
„Entwurf eines Gesetzes zur
Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts
(Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz)“
– Drucksache 17/11316 –**

**anlässlich der
öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss
des Deutschen Bundestages
am Montag, 10. Dezember 2012**

Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V. begrüßt den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zu einem Gesetz zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts. Das Gesetz verbessert nach dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements aus dem Jahre 2007 erneut die rechtlichen Rahmenbedingungen für das zivilgesellschaftliche Engagement. Unsere Ausführungen im Einzelnen beschränken sich – wie immer – auf die Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf Arbeitnehmer- und Rentnerhaushalte sowie auf die Lohnsteuerhilfevereine.

Artikel 2: Änderung des Einkommensteuergesetzes

1 Nr. 1 des Entwurfs; Fz 12 der Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrats (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG)

Der so genannte Übungsleiterfreibetrag wird bundesweit sehr häufig zur Unterstützung gemeinnütziger Aufgaben und Ziele in Anspruch genommen. Die Durchführung von Sportveranstaltungen, Pflegetätigkeiten oder Leistungserbringungen über Sozialstationen wäre ohne ehrenamtliche Kräfte im heutigen Umfang kaum möglich.

Wir betrachten die moderate Anhebung des Übungsleiterfreibetrags von 2.100,00 € auf 2.400,00 € und des so genannten Ehrenamtsfreibetrags von 500,00 € auf 720,00 € daher als die bedeutendste steuerliche Änderung im Gesetzentwurf.

Die Gesetzesbegründung spricht zu Recht davon, dass damit „die gesellschaftliche Anerkennung des Engagements der Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck“ gebracht werden soll. Die Änderung führt dazu, dass ab 2013 monatlich 200,00 € steuer- und sozialversicherungsfrei an Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher etc. sowie 60,00 € monatlich an Vereinshelfer etc. als Anerkennung für ihr ehrenamtliches Engagement gezahlt werden können. Bürgerschaftlich Engagierte, die eine Zahlung im Rahmen der Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale erhalten, brauchen bis zu diesen Summen keine Sozialversicherungsbeiträge oder Steuern abführen.

Der Empfehlung des Bundesrates, die vorgesehene Änderung ersatzlos zu streichen, sollte nicht gefolgt werden. Die Auffassung, die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements grundsätzlich zu begrüßen, dies aber nicht durch finanzielle Anreize zu fördern, weil dies dem Wesen des Ehrenamtes im eigentlichen Sinne fremd sei, halten wir für nicht überzeugend. Möglicherweise wiegen hier fiskalpolitische Gründe (Mindereinnahmen) doch stärker als die angeführte steuersystematische Begründung, wonach die nebenberufliche Tätigkeit selbst nicht steuerfrei sein soll sondern lediglich typisierend von einem entsprechenden Aufwand ausgegangen wird. Selbst wenn man dieser Einordnung folgt, ist die Anhebung aufgrund vorhandener Kostensteigerungen gerechtfertigt.

Berlin, 7. Dezember 2012